



GEMEINDE HAMBRÜCKEN

05

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zur

5. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften

„West II“

5. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „West II“

Projekt-Nr.

1353-2

Bearbeiter

M.Sc. Lisa Hodapp

Datum

29.11.2018



**Bresch Henne Mühlinghaus
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Anlass	1
2. Ergebnisse	2
2.1 Derzeitige Nutzung	2
2.2 Prüfgegenstand	2
3. Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten(-gruppen)	3
3.1 Säugetiere	3
3.2 Vögel.....	3
3.3 Reptilien.....	3
3.4 Sonstige artenschutzrechtlich relevante Gruppen (Pflanzen, Fische und Rundmäuler, Amphibien, Käfer, Insekten, Schmetterlinge, Libellen, Weichtiere und Krebse)	4
4. Fazit	4

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Geltungsbereich der geplanten Änderung des B-Plans „West II“	1
---	---

1. Anlass

Mit der vorliegenden Planung soll in den Bereichen, in welchen derzeit eine maximale Geschossigkeit von einem Vollgeschoss vorgegeben ist, die maximale Geschossigkeit auf zwei Vollgeschosse erhöht werden. So soll in Hinsicht auf sparsamen Umgang mit Grund und Boden die Schaffung von benötigtem Wohnraum auf bereits bebauten Flächen ermöglicht werden, ohne hierzu neue Flächen zu versiegeln. Weiterhin sollen im gesamten Geltungsbereich versetzte Pultdächer den zulässigen Dachformen hinzugefügt und die Errichtung von Carports unter bestimmten Voraussetzungen auch vor der vorderen Baugrenze / Baulinie ermöglicht werden. Durch die Änderung des Bebauungsplans wird der bisher erlaubte Versiegelungsgrad im Geltungsbereich nicht erhöht.

Im Rahmen der Planung ist der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Um zu überprüfen, inwieweit durch die Planung artenschutzrechtlich relevante Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) betroffen sein könnten, wurde die bhm Planungsgesellschaft mbH, Bruchsal, von der Gemeinde mit der Erstellung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung beauftragt.

In diesem Zusammenhang wurde das Habitatpotenzial in der Planfläche (siehe Abb. 1) von einer geschulten Fachperson eingeschätzt um ggf. mit der unteren Naturschutzbehörde den Untersuchungsbedarf für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) abzustimmen.



Abb. 1 Geltungsbereich der geplanten Änderung des B-Plans „West II“
(Luftbild Gemeinde, eigene Darstellung)

2. Ergebnisse

2.1 Derzeitige Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung liegen vor allem Einzel- und Doppelhäuser mit Gartenflächen, im zentralen südlichen Bereich befinden sich auch einige Reihenhäuser. Im Osten grenzen eine größere Grünfläche und im Norden, Süden und Osten weitere Wohngebiete an den Geltungsbereich.

2.2 Prüfgegenstand

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d.h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie. Aufgabe der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es, aus der Gesamtheit der o. g. Prüfarten die Projekt bezogen relevanten Arten herauszufiltern. Hierzu werden stufenweise alle Arten ausgeschieden:

- deren Verbreitungsgebiet sich nicht mit dem Untersuchungsraum / Wirkraum des Vorhabens überschneidet (Prüfstufe 1)
- deren erforderliches Habitat im Untersuchungsraum / Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt (Prüfstufe 2)
- bei denen die Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens so gering ist, dass die Auslösung von Verbotstatbeständen durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle)

Im vorliegenden Dokument werden die prüfungsrelevanten Arten/Artengruppen für das konkrete Vorhaben aufgrund der bekannten Hinweise zu Artvorkommen sowie des Biotoptypenbestandes und der Habitateignung im Untersuchungsraum auf der Basis einer Luftbildauswertung durch faunistisch geschultes Fachpersonal zusammengestellt. Ggf. verbleibender Bedarf für die Erfassung von Arten/Artengruppen wird benannt.

3. Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten(-gruppen)

Aus den oben genannten Strukturen in der Planfläche lässt sich folgendes Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten ableiten:

3.1 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Die Untersuchungsfläche und deren Umfeld bieten geeignete Habitatstrukturen für Fledermäuse. Essenzielle Lebensraumstrukturen für weitere streng geschützte Säugetierarten sind nicht vorhanden. Für die Haselmaus zum Beispiel fehlen größere zusammenhängende Gehölzbereiche.

Fledermäuse können Teilflächen des Gebiets sowohl zur Nahrungssuche als auch als Standort für Quartiere nutzen. Die Grünflächen die im Osten an den Geltungsbereich angrenzen können als Nahrungsrevier genutzt werden. Im Wohngebiet sind es vor allem Öffnungen in Giebel- und Dachbereichen, die als Einflugmöglichkeit dienen können. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass Quartiere in ungenutzten Dachstühlen von Wohnhäusern vorhanden sind.

Da die Änderung des Bebauungsplanes keine weitere Flächenversiegelung vorsieht, sind weitere Untersuchungen lediglich bei anstehenden baulichen Veränderungen an Gebäuden erforderlich (siehe Kapitel 4).

3.2 Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Innerhalb der Planfläche ist hauptsächlich mit allgemein verbreiteten Arten des Siedlungsbereiches zu rechnen (Haussperling, Kohl- und Blaumeise, Mönchsgrasmücke etc.). Für diese Arten finden sich im Geltungsbereich sowohl Nistmöglichkeiten wie auch Nahrungshabitate. Aufgrund gleich- und höherwertiger Strukturen im unmittelbaren Umfeld sind die Flächen für die erwartbaren Arten nicht essentiell.

Bei Bauarbeiten an schon bestehenden Wohnhäusern als Folge der Änderung des Bebauungsplanes sind weitere Untersuchungen erforderlich (siehe Kapitel 4).

3.3 Reptilien

Im Betrachtungsraum ist ein Vorkommen der Zauneidechse aufgrund vorhandener geeigneter Habitatstrukturen nicht auszuschließen. Auch ein Vorkommen der Mauereidechse kann nicht ausgeschlossen werden.

Von einem Vorkommen von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten (Schling- und Äskulapnatter, Europäische Sumpfschildkröte) ist nicht auszugehen.

Da die potentiellen Strukturen, durch die Änderung des Bebauungsplans nicht direkt betroffen sind, kann auf eine weitere Untersuchung verzichtet werden.

3.4 Sonstige artenschutzrechtlich relevante Gruppen (Pflanzen, Fische und Rundmäuler, Amphibien, Käfer, Insekten, Schmetterlinge, Libellen, Weichtiere und Krebse)

Für weitere streng geschützte Arten aus den oben genannten Gruppen sind in den Untersuchungsflächen und deren Umfeld keine geeigneten Lebensräume vorhanden, weshalb von einer weiteren Prüfung abgesehen werden kann.

4. Fazit

Insgesamt ist das Habitatpotenzial für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten auf der Siedlungsfläche „West II“ in Hambrücken gering.

Aus der Voruntersuchung ergeben sich folgende Maßnahmen, die umgesetzt werden müssen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden:

- Die Beseitigung von (potenziellen) Nisthabitaten außerhalb der Vogelbrutzeit, also von Ende September bis Anfang März (Bäume, Sträucher, bauliche Einrichtungen)
- Vor dem Beginn der Bauarbeiten an Hausdächern, muss eine Begehung stattfinden, um eventuelle Quartiere von Fledermäusen oder Vögeln ausschließen zu können.